



LAND
OBERÖSTERREICH

Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck
4840 Vöcklabruck • Sportplatzstraße 1 - 3

Geschäftszeichen:
Po101-656-2013

Bearbeiter: Karl Dannbauer
Tel: (+43 7672) 702-73 474
Fax: (+43 7672) 702 273-399
E-Mail: bh-vb.post@ooe.gv.at

www.bh-voecklabruck.gv.at

Vöcklabruck, 17. Dezember 2013

VERORDNUNG

Gemäß § 2a Abs. 6 Oö. Hundehaltegesetz, LGBl. Nr. 147/2002 i.d.F. LGBl. Nr. 11/2013, wird vom
Bezirkshauptmann des Bezirks Vöcklabruck verordnet:

§ 1

Die Höhe der Gebühr, die von einem Hundehalter oder einer Hundehalterin für eine amtliche
Hundemarke zu entrichten ist, wird mit **2,00 Euro** festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung ist durch Anschlag an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck
sowie der Gemeinden des Bezirks Vöcklabruck zu verlautbaren und
tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

Für den Bezirkshauptmann:

Dr. Johannes Beer

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, Sportplatzstraße 1 - 3,
4840 Vöcklabruck, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Angeschlagen am 17. Dez. 2013
Abgelehnt am _____